

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 4/14 B

L 13 VG 50/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 42 VG 690/12 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Versorgungsamt Westfalen -,
Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch die Richterin
Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In der Hauptsache ist die Gewährung einer Opferentschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) streitig. Der Kläger wurde im Anschluss an seine Haftzeit von Juni 1997 bis September 2002 nach § 14 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NW) eingewiesen und durch einstweilige Anordnung vorläufig in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses untergebracht (*AG Warendorf Beschluss vom 28.9.2002*). In einer Entscheidung über die weitere Unterbringung wurde dem Betreuer die Einwilligung in die Verabreichung von Neuroleptika auch gegen den Willen des Klägers sowie nötigenfalls dessen Fixierung gestattet (*AG Warendorf Beschluss vom 24.10.2002*). Die Beschwerde des Klägers vor dem LG war erfolgreich, nachdem dieser sich nach Einleitung eines Betreuungsverfahrens auf der offenen Station befand und eine Erklärung des Inhalts abgegeben hatte, bis auf weiteres mit seiner Behandlung einverstanden zu sein (*LG Münster Beschluss 29.10.2002*).
- 2 Der Antrag des Klägers auf Entschädigung der Folgen der Unterbringung und Zwangsbehandlung war bei dem Beklagten und in den Instanzen erfolglos. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, ein vorsätzlich rechtswidriger tätlicher Angriff liege in keinem Fall vor, da die ärztliche Heilbehandlung dem Wohl des Klägers selbst dann gedient habe, wenn in der Zeit der betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung die damals herangezogene Rechtsgrundlage des § 1906 Abs 4 BGB nicht als ausreichend angesehen werde (*Urteil vom 11.10.2013*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde, die er mit einem PKH-Gesuch verbindet.

II

- 4 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen.
- 5 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausge-



hende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Dies gilt insbesondere für die Relevanz ärztlicher Eingriffe iS von § 1 OEG (*vgl BSGE 106, 91 = SozR 4-3800 § 1 Nr 17, RdNr 39 ff*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).

- 6 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht wird sich schon deshalb nicht darstellen lassen, weil nicht ersichtlich ist, dass das LSG einen vom Kläger bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag übergangen haben könnte (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 51 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*), selbst wenn insoweit bei einem in der Berufungsinstanz nicht rechtskundig vertretenen Kläger nach Form, Inhalt, Formulierung und Präzisierung eines Beweisantrags verminderte Anforderungen zu stellen sind (*BSG Beschluss vom 31.7.2013 - B 5 R 53/13 B*). Es ist jedenfalls nicht erkennbar, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis durch Vernehmung der Zeugin J. zu erheben. Die unter Beweis gestellten Umstände der damaligen Lebensführung sind ersichtlich nicht geeignet, Aufschluss zu geben über die medizinischen Umstände der früheren Unterbringung und Zwangsbehandlung in der Zeit nach der Haft (*vgl zur Ablehnung weiterer Beweiserhebung BSG Beschluss vom 16.5.2007 - B 11b AS 37/06 B - RdNr 10 f*).
- 8 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.
- 9 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 10 4. Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)